

67. 1. Ist die Unkenntnis der im § 1 der dritten DurchW.D. zur DebW.D. 1931 bestimmten Anbieterspflicht ein beachtlicher Irrtum im Sinne des § 59 StGB.?
2. Welche Bedeutung hat die Freigrenze (§ 11 DebW.D. 1931, § 21 DebW.D. 1932)?
3. Ist der § 27b StGB. bei der Bestrafung wegen Devisenvergehens anwendbar?

II. Straffenat. Urtr. v. 21. Juni 1934 g. J. 2 D 1153/33.

I. Landgericht Siegnitz.

Aus den Gründen:

1. Der Ehemann der Angeklagten hat bei seinem Tode (1930) ein Guthaben bei einer Schweizer Bank hinterlassen. Er ist von seiner Witwe und seinen beiden damals noch minderjährigen Söhnen beerbt worden. Seine Witwe, die Angeklagte, wurde auf Grund des § 36 Abs. 1 Nr. 6 DebW.D. v. 1932 verurteilt, weil sie es unterlassen hatte, in der Zeit vom 29. August bis zum 5. September 1931 das damals noch vorhandene Restguthaben in Schweizer Währung im Werte von 5000 RM. entsprechend dem § 1 der dritten DurchW.D. z. DebW.D. v. 1931 der Reichsbank oder einer zuständigen Kreditanstalt anzubieten.

Diese Verurteilung begegnet verschiedenen Rechtsbedenken.

a) Als Strafbestimmung kam nicht der § 36 der DebW.D. v. 23. Mai 1932, sondern der § 18 der zur Tatzeit geltenden DebW.D. v. 1. August 1931 in Frage. § 2 Abs. 2 StGB. steht dem schon deshalb nicht entgegen, weil die Strafbestimmungen der späteren DebW.D. nicht milder sind als die der früheren.

b) Rechtsirrig ist ferner die Auffassung des LG., daß ein Irrtum über die Anmelde- (richtiger: Anbieters-) Pflicht als Strafrechtsirrtum für die Schuldfrage bedeutungslos sei. Denn die in Betracht kommende Strafbestimmung des § 18 Nr. 6 DebW.D. 1931 ist ein Blankettstrafgesetz, das seinen Inhalt nicht in der DebW.D. selbst, sondern in einer besonderen, der dritten DurchW.D. v. 29. August 1931 (RGBl. I S. 461) erhielt, die selbst keine Strafbestimmung aufstellt. Ein Irrtum über die Anbieterspflicht wäre daher ein Irrtum im Sinne des § 59 StGB. (RGUrt. v. 17. Januar 1933 1 D 894/32). Anders ist die Rechtslage in den Fällen gestaltet, die den Entscheidungen RGSt. Bd. 66 S. 401 und Bd. 67 S. 114 zugrunde liegen.

Das LG. hat den Irrtum, den die Angeklagte behauptet hat, nicht verneint, sondern nur angenommen, sie habe die Vorstellung gehabt, daß sie sich hinsichtlich der Gesetzesbestimmungen auf devisenrechtlichem Gebiet „unforrekt“ verhalte. Das hätte höchstens zu einer Verurteilung wegen fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen das erwähnte Gebot ausgereicht (§§ 59 Abs. 2 StGB., 18 Abs. 2 DevBD. 1931).

Unbegründet ist der Einwand der Revision, daß das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht festgestellt sei; denn dieses Bewußtsein ist kein Erfordernis des inneren Tatbestandes.

2. Die Angeklagte ist weiter nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 DevBD. 1932 verurteilt worden, weil sie dem § 4 zuwider Anfang und Mitte 1932 das bezeichnete Guthaben ohne Genehmigung abgehoben hat. Es haben hier also mehrere, vermutlich zwei Teilhandlungen vorgelegen. Aus welchem Grunde das LG. beide zu einer Gesamttat zusammengefaßt hat, ist nicht ersichtlich. Die eine Abhebung ist unter der Herrschaft der DevBD. 1931 und der damals geltenden DurchfBest., die andere vermutlich unter der Herrschaft der DevBD. 1932 vollzogen worden. Sicher ist das aber nicht, weil der Ausdruck „Mitte 1932“ unbestimmt ist. In beiden BD.en ist im Anschluß an die Festsetzung der Freigrenze, die auch zur Zeit der ersten Abhebung 200 RM. betrug (sechste DurchfBD. v. 2. Oktober 1931 RGBl. I S. 533 § 9 Abs. 1, berichtigt S. 580), gleichmäßig bestimmt: „Gleichartige Tatbestände, die sich innerhalb eines Kalendermonats in Ansehung einer Person ergeben, die den Beschränkungen unterworfen ist, gelten dabei als ein Einzelfall“ (§ 11 Satz 2 DevBD. 1931, § 21 Abs. 1 S. 2 DevBD. 1932). Daraus ergibt sich, daß eine Person, die in zwei verschiedenen Kalendermonaten dem Werte nach je 200 RM. abhebt, auch dann nicht strafbar ist, wenn dies zufolge eines einheitlichen Vorsatzes geschieht. Hätte die eine der beiden Abhebungen den Wert von 200 RM. nicht überschritten, so würde sie nicht unberechtigt gewesen sein. Hätte dies bei der zweiten zugetroffen, so wäre das auf die allein unbefugte Abhebung anzuwendende Strafgesetz der § 18 in Verbindung mit § 3 der DevBD. 1931 gewesen. Bei der Gleichheit der in Frage kommenden Strafbestimmungen hat das aber nur mit Rücksicht auf den Ort der begangenen Handlung (§ 3 StGB.) praktische Bedeutung. § 40 DevBD. 1932 bestimmt nämlich: „Wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser BD. oder einer

DurchfW. kann ein Deutscher auch dann bestraft und verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.“ Diese Vorschrift wurde durch die W. v. 15. April 1932 (RGBl. I S. 177) schon der DelW. 1931 (als § 20b) eingefügt, gilt also seit dem 19. April 1932. Vorher gab es keine Bestimmung dieses Inhalts.

Durch die erste Abhebung ist daher unter keinen Umständen eine strafbare Handlung begangen worden, wenn die Angeklagte das Geld vor dem 19. April 1932 persönlich in Zürich erhoben haben sollte. Anders, wenn sie etwa im Inland einen Brief an die Züricher Kantonalbank mit dem Auftrag aufgegeben hätte, ihr das Geld zuzuschicken (vgl. RGSt. Bd. 10 S. 420, Bd. 23 S. 155, Bd. 37 S. 19).

Die Ausführungen des LG. über Strafrechtsirrtum treffen in diesem Falle zu (vgl. RGSt. Bd. 67 S. 114).

3. Ein Rechtsirrtum ist auch in den Strafzumessungsgründen enthalten, insofern als der Ausschluß des § 27b StGB. in den beiden bisher erörterten Fällen damit begründet wird, daß Verstöße gegen die Vorschriften der DelW. stets erhebliche Vergehen gegen das Gesamtwohl des Volkes seien, die entsprechend geahndet werden müßten. Liegen, wie hier, die übrigen Voraussetzungen des § 27b StGB. vor, so ist nur noch zu prüfen, ob der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann. Ist diese Frage zu bejahen, so muß auf Geldstrafe erkannt werden ohne Rücksicht auf die Schädlichkeit der strafbaren Handlung. Hätte der Gesetzgeber, der wegen der Gefährdung der deutschen Wirtschaft zwingend Freiheits- und daneben Geldstrafen angedroht hat, die Anwendung des § 27b StGB. ausschließen wollen, so hätte hierüber eine besondere Bestimmung getroffen werden müssen. Das ist nicht geschehen.